

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-6853 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 26. Juni 1992

GZ. 600.15.00/17-II.2/92

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat
Ing. Meischberger und Genossen
betreffend Verwicklungen des
italienischen militärischen
Geheimdienstes in die Südtirol-
attentate der Sechzigerjahre
(Nr. 2973/J)

2972/AB

1992-07-18

zu 2973/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1071 Wien

Die Abgeordneten Ing. Meischberger und Genossen haben eine schriftliche Anfrage betreffend Verwicklungen des italienischen Geheimdienstes in die Südtirolattentate der Sechzigerjahre gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Werden Sie, Herr Bundesminister, die italienische Regierung um Aufklärung darüber ersuchen, welche sonstigen geheimdienstlichen Tätigkeiten italienischer Dienste auf österreichischem Gebiet über das italienische Generalkonsulat in Innsbruck in den vergangenen Jahren durchgeführt oder von diesem unterstützt wurden?
Wenn nein, warum nicht?
2. Teilen Sie, Herr Bundesminister, die Auffassung der anfragenden Abgeordneten, daß es sich bei dem berichteten Verhalten des italienischen Generalkonsuls in Innsbruck um einen groben Mißbrauch der Stellung und Befugnisse eines italienischen Konsuls auf österreichischem Staatsgebiet gehandelt hat?
Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

3. Welche Konsequenzen wird die österreichische Bundesregierung daraus ziehen, daß der italienische Generalkonsul in Innsbruck zumindest unterstützend für italienische Geheimdienstumtriebe in Österreich tätig geworden ist, welche im Jahre 1964 zum Meuchelmord am Südtiroler Alois Amplatz geführt haben?
4. Werden Sie, Herr Bundesminister, im Ministerrat die Absendung einer Protestnote an die italienische Regierung beantragen, in welcher gegen Hilfestellung des italienischen Generalkonsuls bei der Anwerbung eines Mörders Protest erhoben wird?
Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Schritte werden Sie unternehmen um sicherzustellen, damit das italienische Generalkonsulat in Innsbruck nicht auch in Zukunft als Stützpunkt für geheimdienstliche Umtriebe dient?

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1): Im in der parlamentarischen Anfrage genannten Bericht des Senators Boato wird das italienische Generalkonsulat in Innsbruck nur ein einziges Mal erwähnt, und zwar auf Seite 95. Es heißt darin, daß der befragte Carabinieri Cosimo Provenzano gegenüber dem Untersuchungsrichter Mastelloni hinsichtlich der Ereignisse um die Ermordung von Luis Amplatz am 6./7. 9. 1964 gesagt habe, daß er "gewußt habe, daß sich die Brüder Kerbler beim italienischen Konsul in Innsbruck vorgestellt und ihre Bereitschaft erklärt hätten, bei der Verhaftung von Terroristen mitzuarbeiten. Der Konsul habe sie zum Polizeiposten am Brenner geschickt, von wo sie nach Bozen auf die Quästur begleitet worden seien".

- 3 -

Es handelt sich dabei also um die Feststellung eines gerichtlich befragten Zeugen, die im Bericht Senator Boatos wiedergegeben wird. Am 14./15. April 1992 wurde der Bericht von der parlamentarischen Untersuchungskommission über Terrorismus und Blutbäder - wie auch der parallel dazu erstellte Bericht des Senators Bertoli - unverändert angenommen.

Eine angebliche "Verwicklung" des italienischen Generalkonsuls wird lediglich von einem Zeugen in einem einzigen Satz erwähnt. Da aber die begonnenen Untersuchungen über den Südtirol-Terrorismus nach übereinstimmender Auffassung der beiden Senatoren Boato und Bertoli erst am Anfang stehen und einer Vertiefung bedürfen, werde ich weitere Erkenntnisse einer einschlägigen Untersuchungskommission abwarten; mit der neuerlichen Konstituierung einer solchen Kommission durch das Anfang April d. J. gewählte italienische Parlament ist angesichts der Sensibilisierung der italienischen Öffentlichkeit für solche Fragen zu rechnen.

- ad 2) u. 3) Wenn sich - wie es in der Zeugenaussage heißt - jemand bei einem Konsul vorstellt und erklärt, "er wolle bei der Verhaftung von Terroristen mitarbeiten", und dieser Konsul denjenigen an einen Polizeiposten des Entsendestaates verweist, so stellt dies keinen Verstoß gegen die internationalen Rechtsvorschriften betreffend die Tätigkeit eines Konsuls dar.
- ad 4) Wie oben ausgeführt besteht zur Absendung einer Protestnote an die italienische Regierung kein Anlaß.
- ad 5) Es liegen mir keine Erkenntnisse vor, wonach sich das italienische Generalkonsulat in Innsbruck nicht den internationalen Vorschriften und Gepflogenheiten entsprechend verhält oder verhalten wird.

